

Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook

Aufgrund des § 5 Abs. 3, Abs. 5 und Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 Abs. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, sowie der §§ 1 Abs. 2 Nr. 3, 4 und 6 Abs. 1 und Abs. 2 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündung in der jeweils geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung am 19.11.2009 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Ostholstein folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes Karkbrook erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Beschendorf, Dahme, Damlos, Grömitz, Grube, Kabelhorst, Kellenhusen, Manhagen, Riepsdorf und Schashagen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Karkbrook". Er hat seinen Sitz in Grömitz.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen und Beamte sowie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Karkbrook".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet mit Wasser zu versorgen, die Entsorgung von Abwässern (Schmutz- und Oberflächenwasser der Grundstücke) und Straßenreinigung durchzuführen. Er ist auch berechtigt, andere Aufgaben im Rahmen kommunaler Zusammenarbeit aufgrund vertraglicher Vereinbarungen zu übernehmen.
- (2) Die Mitgliedsgemeinden haben dem Zweckverband folgende Aufgaben übertragen:

Beschendorf	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
Dahme	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Damlos	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
Grömitz	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Grube	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Kabelhorst	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Kellenhusen	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Manhagen	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Riepsdorf	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung, Straßenreinigung
Schashagen	Wasserversorgung, Abwasserentsorgung
- (3) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann der Zweckverband Unternehmen und Betriebe errichten, erwerben, pachten sowie sich an anderen Unternehmen beteiligen. Im

Rahmen seiner Aufgabenstellung kann der Zweckverband auch Teilaufgaben auf vertraglicher Grundlage für andere Aufgabenträger übernehmen.

- (4) Der Zweckverband ist auch berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenstellung benachbarte Gebiete und Sonderabnehmer, die nicht zum Verbandsgebiet gehören, aufgrund öffentlich-rechtlicher Vereinbarungen oder sonstiger Verträge zu bedienen und die Betriebsführung gleichgelagerter Einrichtungen zu übernehmen.
- (5) Die Aufgabenerfüllung hat sich an den Grundsätzen rationellen Wirtschaftens auszurichten. Der Organisationsrahmen soll dieser Zielsetzung entsprechen, was nicht ausschließt, dass nach wirtschaftlichen Kriterien mehrere Einzelbetriebe vorliegen können.

§ 4

Organe

- (1) Organe des Zweckverbandes Karkbrook sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.
- (2) Soweit in den entsprechend anzuwendenden Bestimmungen der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein die Zuständigkeit der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters vorgesehen ist, tritt an deren Stelle die Verbandsversammlung, der Verbandsvorstand und die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen oder den Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern im Verhinderungsfall und den nach § 5 Abs. 2 dieser Satzung weiter zu entsendenden Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsmitglieder entsenden je volle 1.000 Einwohnerinnen und Einwohner ein weiteres Mitglied in die Verbandsversammlung. Maßgebend ist diejenige Einwohnerzahl, die bei der letzten allgemeinen Wahl zu den Gemeindevertretungen für die betreffenden Gemeinden gem. § 7 Abs. 3 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes galt.
- (3) Jedes weitere Mitglied hat eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.
- (4) Die weiteren Vertreterinnen bzw. Vertreter und ihre Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden von ihren Gemeindevertretungen für deren Wahlzeit gewählt.
- (5) Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Verbandsvertreterinnen und Verbandsvertreter haben jeweils eine Stimme. Dabei sind die Mitglieder der Verbandsversammlung nur in Angelegenheiten stimmberechtigt, die von ihrer Gemeinde dem Zweckverband übertragen worden sind (§ 3 Abs. 2 dieser Satzung). In Angelegenheiten, die alle Mitgliedsgemeinden betreffen, sind alle Mitglieder stimmberechtigt (z.B. Änderung der Verbandsatzung, Personalangelegenheiten, Wahl der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers).
- (6) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende führt die Bezeichnung "Vorsitzende der Verbandsversammlung" oder "Vorsitzender der Verbands-

versammlung". Für sie oder ihn und seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung und ihre oder seine Stellvertretenden entsprechend.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder Verbandsvorstand übertragen.
- (2) Die Entscheidung über folgende Angelegenheiten kann die Verbandsversammlung nicht übertragen:
 1. die Wahl der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers und ihre bzw. seine Abberufung;
 2. die Wahl des Verbandsvorstandes;
 3. die allgemeinen Grundsätze für die Ernennung, Einstellung, Entlassung, für die Dienstbezüge und Vergütung sowie die Versorgung der Beschäftigten des Zweckverbandes, soweit nicht ihre Stellung und ihre Ansprüche durch das allgemeine Beamten- und Tarifrecht geregelt sind;
 4. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen;
 5. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes gem. § 12 der Eigenbetriebsverordnung;
 6. die Feststellung des Jahresabschlusses und die Behandlung des Jahresergebnisses;
 7. den Erwerb von Vermögensgegenständen oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 8. die Verfügung über Verbandsvermögen, die Hingabe von Krediten und andere Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 9. die Aufnahme von Krediten und wirtschaftlich gleichartige Rechtsgeschäfte oberhalb einer Wertgrenze von 250.000,00 € beim Einzelgeschäft;
 10. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften oberhalb einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 - 11a. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher;
 - 11b. die Genehmigung von Verträgen des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 €;
 12. die Festsetzung der Verbandseinlagen und der Verbandsumlagen;
 13. die Bildung und Verwendung von Rücklagen;
 14. die Änderung der Verbandssatzung einschließlich Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sowie das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufhebung des Verbandes;
 15. Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes Karkbrook und die Niederschlagung solcher Ansprüche, soweit ein Betrag von 5.000,00 € überschritten wird.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von ihrer Vorsitzenden bzw. ihrem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, es sei denn, dass ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung widerspricht. Auf die Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen. Die Dringlichkeit muss begründet werden. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Verbandsvorsteherin bzw. dem Verbandsvorsteher fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung und die Geschäftsführung in der Verbandsversammlung gelten die Vorschriften für die Gemeindevertretung entsprechend, es sei denn, dass das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (3) Die Verbandsversammlung kann die Geschäftsführung im Rahmen der Abs. 1 und 2 durch eine Geschäftsordnung regeln.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist verpflichtet, an den Sitzungen der Verbandsversammlung teilzunehmen. Ihr bzw. ihm ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Verbandsvorstand

- (1) Der Verbandsvorstand besteht aus elf Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte die zehn stimmberechtigten Mitglieder des Verbandsvorstandes. Dabei sollte aus jeder Mitgliedsgemeinde ein Mitglied gewählt werden. Außerdem wählt die Verbandsversammlung die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Verbandsvorstandes sowie die stellvertretende Vorsitzende bzw. den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes. Zur bzw. zum Vorsitzenden des Verbandsvorstandes kann nur ein Mitglied des Verbandsvorstandes gewählt werden.
- (3) Für den Verbandsvorstand gelten die Vorschriften über den Hauptausschuss gemäß § 12 Abs. 4 ff des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 45a der Gemeindeordnung entsprechend.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist Mitglied des Verbandsvorstandes ohne Stimmrecht.

§ 9

Aufgaben des Verbandsvorstandes

- (1) Dem Verbandsvorstand werden folgende Aufgaben zur Entscheidung übertragen:
 1. Vorbereitung der Beschlüsse der Verbandsversammlung;

2. Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung hierüber in den Wertgrenzen von 50.000,00 € bis 125.000,00 €, soweit nicht nachstehend anderes bestimmt ist;
 3. die Hingabe von Krediten, die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen und die Verpflichtung zu solchen Geschäften bis zu einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 4. die Aufnahme von Krediten bis zu einer Wertgrenze von 250.000,00 € beim Einzelkredit;
 5. die Vergabe von Lieferungen und Leistungen, soweit der Auftrag aus besonderen Gründen nicht dem billigsten Bieter übertragen werden soll. Alle anderen Vergaben zählen zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, insbesondere die notwendigen Betriebsausgaben;
 6. Errichtung und Übernahme von anderen Unternehmen und die Beteiligung an solchen bis zu einer Wertgrenze von 125.000,00 €;
 7. die Erhebung von Klagen mit Streitwerten ab 10.000,00 € oder in Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Entsprechendes gilt für den Abschluss von Vergleichen;
 8. sonstige verpflichtende Vertragserklärungen, soweit sie nicht die Geschäfte der laufenden Verwaltung oder Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen betreffen;
 9. Stundungen von Beträgen über 10.000,00 €.
- (2) Dem Vorstand wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde übertragen.
- (3) Der Vorstand übt gegenüber der Vorstandsvorsteherin bzw. dem Vorstandsvorsteher, seinen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertretern mit Ausnahme der Disziplinarbefugnis die Befugnis eines Dienstvorgesetzten aus.

§ 10

Einberufung und Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von seiner bzw. seinem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Vierteljahr. Er muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder oder die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher unter Angabe des Beratungspunktes verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende setzt die Tagesordnung nach Beratung mit der Vorstandsvorsteherin bzw. dem Vorstandsvorsteher fest. Sie ist in die Ladung aufzunehmen.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes haben jeweils eine Stimme. Für die Beschlussfassung und die Geschäftsführung gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für den Hauptausschuss entsprechend.

§ 11

Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- (1) Die Vorstandsvorsteherin bzw. der Vorstandsvorsteher ist hauptamtlich tätig. Sie bzw. er wird auf die Dauer von 6 Jahren bestellt. Die Vergütung der Vorstandsvorsteherin bzw. des Vorstandsvorstehers erfolgt nach dem TVöD.

- (2) Daneben wählt die Verbandsversammlung für die Dauer der Wahlzeit der Gemeindevertretungen aus ihrer Mitte eine bzw. einen 1. und 2. Stellvertreterin bzw. Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers. Sie bleiben bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger tätig.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes und verwaltet den Zweckverband im Rahmen der Beschlüsse und bereitgestellten Mitteln. Sie bzw. er bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes vor und führt die Beschlüsse aus. Sie bzw. er hat die Verbandsversammlung und den Verbandsvorstand über alle wichtigen Geschäftsvorgänge zu unterrichten.
- (4) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher entscheidet in allen Angelegenheiten, für die nicht die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand zuständig ist. Sie bzw. er übt gegenüber den Beschäftigten des Zweckverbandes die Befugnisse einer bzw. eines Dienstvorgesetzten aus.
- (5) Dringende Maßnahmen, die sofort ausgeführt werden müssen, ordnet die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher für die Verbandsversammlung oder den Verbandsvorstand an. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand unverzüglich mitzuteilen. Die Verbandsversammlung oder der Verbandsvorstand kann die Eilentscheidung aufheben, soweit nicht bereits Rechte Dritter entstanden sind.
- (6) Der hauptamtlichen Verbandsvorsteherin bzw. dem hauptamtlichen Verbandsvorsteher wird eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes nach der Kommunalbesoldungsverordnung für Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister in Gemeinden gewährt. Für die Einwohnerzahlen ist jeweils die vom Statistischen Landesamt fortgeschriebene Einwohnerzahl aller Mitgliedsgemeinden zu Grunde zu legen.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Stellvertreterinnen bzw. die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers werden für die Dauer ihrer Wahlzeit zu Ehrenbeamten ernannt.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der bzw. dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (4) Die Aufwandsentschädigung, das Sitzungsgeld und die Sonstigen Entschädigungen gemäß Entschädigungsverordnung werden in einer Entschädigungssatzung geregelt.
- (5) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und des Verbandsvorstandes erhalten für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG). Ein Tagegeld wird neben einem Sitzungsgeld nicht gezahlt. Die Entschädigung für die Benutzung privater Kraftfahrzeuge richtet sich nach den Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der geltenden Fassung.

§ 13

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält an seinem Sitz eine eigene Verwaltung.

§ 14

Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung entsprechend. Das Stammkapital beträgt 5.000.000,00 €. Die Verbandsmitglieder haben das Stammkapital durch Verbandseinlagen nach Maßgabe der folgenden Absätze aufzubringen.
- (2) Die Verbandseinlagen werden bei der Aufnahme in den Zweckverband und bei der Übernahme neuer Aufgaben oder bei der Einbeziehung weiterer Ortschaften und Ortsteile durch die Verbandsversammlung festgesetzt.
- (3) Die Verbandseinlagen sollen bewirken, dass stets ein wirtschaftlich vernünftiges Verhältnis von Eigenkapitalanteil zum Fremdkapitalanteil gewährleistet ist. Die Höhe der Einlage richtet sich nach Art und Umfang der Aufgabenübertragung. Sie wird nach der Anzahl der zu ver- und entsorgenden Einwohnergleichwerte in Pauschalsätzen je Versorgungssparte durch die Verbandsversammlung festgesetzt. Um die kontinuierliche Anpassung der Ver- und Versorgungsanlagen zu gewährleisten, sind die Verbandsmitglieder, die ihre Kapazitätsanteile erschöpft haben, zur Aufstockung ihrer Verbandseinlagen nach dem Verursacherprinzip verpflichtet. Der Anpassungsbetrag wird jährlich ermittelt. Der Ermittlung zugrunde gelegt werden die jährlichen Zugänge aus Neu- und Erweiterungsbauten und aus Anschlüssen für alle sonstigen Nutzungszwecke entsprechend den Anschlussbedingungen. Die Höhe des Aufstockungsbetrages wird durch Multiplikation mit den Pauschalsätzen ermittelt. Die Vorhaltekapazitäten gehen zu Lasten des Verbandes. Der Vorstand stellt jährlich die Aufstockungsbeträge fest. Die Anforderung erfolgt mittels Festsetzungsbescheid. Die Verbandseinlagen können in Bar- oder Sacheinlagen bestehen. Die Verbandsversammlung kann in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen beschließen.

§ 15

Deckung des Finanzbedarfs

Zur Deckung der Aufwendungen des Zweckverbandes dienen die Gebühren und sonstigen Einnahmen des Verbandes, die dem Kostendeckungsprinzip entsprechen sollen. Ein etwaiger Jahresverlust ist nach der Eigenbetriebsverordnung zu behandeln. Sollte danach der Verlust aus Haushaltsmitteln der Mitgliedsgemeinden gedeckt werden müssen, gilt folgender Umlageschlüssel:

Die Umlage für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung wird nach den tatsächlichen Verbrauchsmengen (Jahresverbrauch) in den Gemeinden festgesetzt. Maßgebend ist der Verbrauch für die Wirtschaftsjahre, für die die Verluste abzudecken sind.

§ 16

Rücklagen

Der Zweckverband hat Gewinne einer Rücklage zuzuführen. Kapitalzuschüsse aus öffentlicher Hand, die der Zweckverband erhalten hat, sollen gleichfalls einer Rücklage zugeführt werden, soweit die den Zuschuss gewährende Stelle nichts anderes bestimmt.

§ 17

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften der laufenden Verwaltung, deren Wert 10.000,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000,00 € nicht übersteigt, ferner die Ver- und Entsorgungsverträge einschließlich Lieferung und Bezug in diesen Bereichen, Auftrags- und Vergabeerklärungen und Arbeitsverträge sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht der Formvorschrift des § 11 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit entsprechen.

§ 18

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Verbandsversammlung

Für die Annahme der Wahl, ihre Ablehnung, Rechte, Verschwiegenheits- und Treuepflicht sowie Ausschließungsgründe gilt § 32 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein sinngemäß mit der Einschränkung nach § 9 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Änderungen der Verbandssatzung über die Aufgaben des Zweckverbandes, den Maßstab, nach dem die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs beizutragen haben, den Beitritt und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung sowie der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde; sonstige Änderungen der Verbandssatzung bedürfen der einfachen Mehrheit.

§ 20

Aufnahme und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

(1) Der Zweckverband kann durch die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder erweitert werden. Das beigetretene Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Anlagen, Einrichtungen und Beteiligungen auf den Zweckverband für den Aufgabenbereich zu übertragen, der durch die Beitrittserklärung auf den Zweckverband übergegangen ist.

Der Zweckverband soll als Rechtsnachfolger in alle Verträge eintreten, die das beigetretene Verbandsmitglied mit Dritten geschlossen hat, soweit sich der Vertragsinhalt auf die übertragenen Aufgaben erstreckt. Ist der Beitritt zum Zweckverband rechtsverbindlich bewirkt, so sind auch die dinglichen Benutzungsrechte an Grundstücken auf den Zweckverband für die übertragenen Aufgabenbereiche übergegangen.

- (2) Der Austritt muss durch Vorlage eines entsprechenden Beschlusses der zuständigen Beschlusskörperschaft schriftlich beantragt werden. Der Ausschluss kann vom Vorstand beantragt werden, wenn das Verbandsmitglied die übernommenen Pflichten aus dem Vertrag bzw. der Beitrittserklärung oder der Verbandsatzung nicht erfüllt und trotz zweimaliger Anmahnung die Mängel nicht heilt oder in anderer Weise durch Handlungen andere Verbandsmitglieder unzumutbar belastet.
- Das Ausscheiden wird erst wirksam mit Ablauf des Wirtschaftsjahres, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem die Verbandsversammlung dem Ausscheiden zugestimmt hat. Das ausscheidende Verbandsmitglied kann seine Einlagen nach Wirksamwerden des Ausscheidens zurückverlangen. Eine Verzinsung findet nicht statt. Sacheinlagen werden zum Buchrestwert erstattet. Die Bestimmungen des § 16 bleiben unberührt.
- Hat der Zweckverband Anlagen oder Einrichtungen ausschließlich für das ausscheidende Verbandsmitglied errichtet, so gehen diese auf Verlangen in dessen Eigentum über. Die Bewertung der zu übernehmenden Anlagen und Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage des Buchrestwertes; Verbandseinlagen werden auf den Übernahmepreis verrechnet. Ein Unterschiedsbetrag ist auszugleichen.

§ 21

Aufhebung des Zweckverbandes und Abwicklung

- (1) Im Aufhebungsvertrag gemäß § 17 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit ist die Bestellung eines oder mehrerer Abwickler vorzusehen. Hinsichtlich der Aufgaben und Pflichten der Abwickler und ihrer Befugnis, den Zweckverband zu vertreten, finden die Vorschriften der §§ 268 - 270 des Aktiengesetzes sinngemäß Anwendung.
- (2) Das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen des Verbandes wird unter die Verbandsmitglieder wie folgt verteilt:
- Zunächst sind den Verbandsmitgliedern die Bareinlagen, die von ihnen geleistet worden sind, zurückzuzahlen. Sacheinlagen werden mit dem Buchrestwert angesetzt.
- Der noch verbleibende Teil des Vermögens wird unter die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis der Berechnung der Umlagen gemäß § 15 verteilt.
- (3) Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Aufhebung oder Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Aufhebungsvertrages.

§ 21a

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung gemäß § 11 Abs. 1 LDSG zu erheben und in einer Datei zu speichern.

§ 22

Bekanntmachungen

- (1) Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.zv-karkbrook.de bekannt gemacht.
- (2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden am Verwaltungssitz des Zweckverbandes Karkbrook, Rathausplatz 11, 23743 Grömitz zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungspflicht beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 26.01.1996 einschließlich der Nachträge außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 in Verbindung mit § 16 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Ostholstein als Aufsichtsbehörde vom 21.12.2009 erteilt.

Grömitz, den 21.12.2009

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester

I. Nachtragssatzung

Diese I. Nachtragssatzung tritt zum 20.12.2013 in Kraft.

Grömitz, den 13.12.2013

Veröffentlichung des Hinweises in den LN: 19.12.2013

Veröffentlichung auf der Homepage: 18.12.2013

Zweckverband Karkbrook
Der Verbandsvorsteher
(Siegel)
gez. Burmester

II. Nachtragssatzung

Diese II. Nachtragssatzung tritt zum 16.06.2016 in Kraft.

Grömitz, den 20.01.2016

Veröffentlichung des Hinweises in den LN: 22.01.2016

Veröffentlichung auf der Homepage: 21.01.2016

Zweckverband Karkbrook

Der Verbandsvorsteher

(Siegel)

gez. Burmester

III. Nachtragssatzung

Diese III. Nachtragssatzung tritt zum 15.12.2016 in Kraft.

Grömitz, den 13.12.2016

Veröffentlichung des Hinweises in den LN: 17.12.2016

Veröffentlichung auf der Homepage: 16.12.2016

Zweckverband Karkbrook

Der Verbandsvorsteher

(Siegel)

gez. Burmester

IV. Nachtragssatzung

Diese IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Grömitz, den 18.12.2020

Veröffentlichung des Hinweises in den LN: 23.12.2020

Veröffentlichung auf der Homepage: 22.12.2020

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

(Siegel)

gez. U. Sablowski

V. Nachtragssatzung

Diese V. Nachtragssatzung tritt zum 11.03.2021 in Kraft.

Grömitz, den 26.02.2021

Veröffentlichung des Hinweises in den LN: 11.03.2021

Veröffentlichung auf der Homepage: 10.03.2021

Zweckverband Karkbrook

Die Verbandsvorsteherin

(Siegel)

gez. U. Sablowski